

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

Die Berufung der Beklagten gegen das am 25.04.2018 verkündete Urteil des Landgerichts Berlin - 105 O 89/14 - wird zurückgewiesen.

Das angefochtene Urteil ist, soweit die Berufung der Beklagten zurückgewiesen wurde, fortan ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Auf die Berufung der Klägerin wird - unter Zurückweisung des Rechtsmittels im Übrigen - das vorgenannte Urteil geändert:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin über die bereits zuerkannten 82.267,08 EUR nebst Zinsen hinaus weitere 660.538,92 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.01.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

**Gründe**